# STATUTEN

### 1. NAME

### Art. 1

Unter dem Namen "Arbeitsgemeinschaft für die provinzialrömische Forschung in der Schweiz" (ARS) besteht eine Arbeitsgemeinschaft der an der Erforschung der römischen Schweiz beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in der Form eines Vereins nach ZGB Art 60–79.

### 2. ZIELE

## Art. 2

Die ARS fördert die Information und Koordination zwischen den an der provinzialrömischen Forschung beteiligten Institutionen und Personen. Insbesondere formuliert sie Empfehlungen betreffend die Forschungsprioritäten.

## Art. 3

Die ARS vertritt die Belange der provinzialrömischen Forschung gegenüber Behörden und Verwaltung, den Institutionen der Forschungsförderung und den wissenschaftspolitischen Organen.

## 3. MITGLIEDER

# Art. 4

Mitglieder der ARS sind natürliche oder juristische Personen.

Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist eine wissenschaftliche Tätigkeit in der provinzialrömischen Forschung der Schweiz. In der Regel wird ein akademischer Abschluss verlangt.

### Art. 5

Neue Mitglieder werden vom Vorstand auf Gesuch hin aufgenommen, sofern von keinem Mitglied Einspruch erhoben wird.

### STATUTEN

## Art. 5 bis

Der Vorstand gibt die Namen neu aufzunehmender Mitglieder zusammen mit der Einladung für die ordentliche Mitgliederversammlung schriftlich bekannt. Wird von einem oder mehreren Mitgliedern schriftlich Einspruch gegen ein Aufnahmegesuch erhoben, entscheidet die Mitgliederversammlung.

### Art. 6

Die Mitglieder verpflichten sich, die ARS über laufende und projektierte wissenschaftliche Arbeiten, grössere Publikationen, Grabungsprojekte und -ergebnisse sowie wichtige Neufunde zu orientieren.

## Art. 7

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des Jahresbeitrages [vgl. Art. 11].

### Art. 8

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt, Ausschluss oder durch die Auflösung der juristischen Person.

Wer den Mitgliederbeitrag wiederholt nicht bezahlt, wird ausgeschlossen.

# 4. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

## Art. 9

Jedes Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt; sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen sind unter Angabe der zu behandelnden Traktanden vier Wochen vor der Versammlung zu verschicken.

Über Verhandlungsgegenstände und Anträge kann nur entschieden werden, wenn sie ordnungsgemäss auf der Traktandenliste stehen.

Vorschläge für Traktanden und Anträge aus dem Kreise der Mitglieder im Zusammenhang mit der Mitgliederversammlung sind dem Präsidenten/der Präsidentin zuhanden des Vorstandes spätestens 10 Wochen vor der Versammlung eingeschrieben zuzustellen.

Die Mitgliederversammlungen werden vom Präsidenten/von der Präsidentin der ARS oder seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin geleitet.

### STATUTEN

### Art. 10

Auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder oder der Mehrheit des Vorstandes hat dieser innert drei Monaten eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Begehren um Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung sind beim Präsidenten/bei der Präsidentin unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich und eingeschrieben einzureichen.

### Art. 11

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Geschäfte zuständig:

Aufsicht über die Organe der ARS

Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes

Wahl des Präsidenten/der Präsidentin [vgl. Art. 15]

Festlegung der Tätigkeit der ARS

Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes des Vorstandes

Festlegung der Jahresbeiträge

Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern [vgl. Art. 5, Art. 5bis und Art. 8]

Statutenänderung [vgl. Art. 20]

Auflösung der ARS [vgl. Art. 20 und 21]

# Art. 12

Bei Bestimmungen und Wahlen wird mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten entschieden. Der Präsident/die Präsidentin stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

### 5. DER VORSTAND

# Art. 13

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, wovon mindestens eines regelmässig auf Grabungen tätig ist.

### STATUTEN

## Art. 14

Die Amtsdauer beträgt fünf Jahre. Jedes Jahr scheidet in der Regel ein Vorstandsmitglied turnusgemäss aus. Nach Unterbruch von einem Jahr sind ehemalige Vorstandsmitglieder wieder wählbar.

## Art. 15

Der Vorstand schlägt aus seinem Kreis der Mitgliederversammlung den Präsidenten/die Präsidentin für ein Geschäftsjahr vor.

## Art. 16

Der Präsident/die Präsidentin und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin vertreten zusammen die ARS rechtsgültig gegenüber Dritten.

### Art. 17

Der Vorstand hat insbesondere die folgenden Obliegenheiten und Befugnisse:

Er erledigt die laufenden Geschäfte.

Er bereitet die Mitgliederversammlungen vor und führt deren Beschlüsse aus.

Er organisiert mindestens einmal im Jahr ein wissenschaftliches Treffen (das in der Regel im Zusammenhang mit der Mitgliederversammlung stattfindet).

Er stellt den Kostenvoranschlag auf und legt der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung vor.

Er vertritt die ARS gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit und kann in deren Namen Stellung nehmen zu Fragen, welche die provinzialrömische Forschung in der Schweiz betreffen.

Er ist kompetent für alle nicht der Mitgliederversammlung ausdrücklich zugewiesenen Geschäfte.

### 6. FINANZIELLES

## Art. 18

Die Tätigkeit der ARS wird durch Mitgliederbeiträge und Zuwendungen finanziert.

## Art. 19

Die einzelnen Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

# STATUTEN

# 7. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

## Art. 20

Jedes Mitglied kann eine Änderung der Statuten oder die Auflösung der ARS verlangen [Antragsweg gemäss Art. 9 bzw. 10; Abstimmung gemäss Art. 12].

# Art. 21

Wird die ARS aufgelöst, so geht ihr ganzes Vermögen an die Gesellschaft Archäologie Schweiz über als Treuhänderin mit der Bestimmung, es einer geeigneten Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck zur Verfügung zu stellen.

# 8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

In Zweifelsfällen ist der deutsche Text der Statuten verbindlich.

Diese Statuten ersetzen das Reglement vom 9. November 1990. Sie wurden von der Mitgliederversammlung am 2. November 2018 genehmigt.

Winterthur, den 02. November 2018

Die Präsidentin:

Ines Winet